



Drohnen und Tabakrauch durchschneiden die Atemluft

Immissionsschutz gegen Tabakrauch!
Freiheit für das Straßenbild!

Werkunternehmer

Bauwirtschaftliche Mehrkostenforderungen

Download und

Anwendung von Apps

Reformversuch 2015

Präzisierung der Untreue

Umgründungssteuerrecht

In der GesbR-Novelle 2015

Immobilienvererbssteuer

Im SteuerreformG 2015

Arbeitskräfteüberlassung und

Vertragserfüllung durch Gehilfen

Beherbergungsbetriebe nach dem UVP-G

Nicht selten verursacht der UVP-Tatbestand „Hotels und Feriendörfer“ der Z 20

Anh 1 UVP-G in der Praxis Probleme, da die verwendeten Begriffe weder im Schrifttum noch in der einschlägigen Rsp eingehend definiert werden. Dieser Beitrag untersucht den Tatbestand näher und stellt Überschneidungen sowie Abgrenzungen zu anderen in dem Zusammenhang tangierten UVP-Tatbeständen dar.

STEFAN LAMPERT / WOLFRAM SCHACHINGER

A. Der Tatbestand „Hotels und Feriendörfer“ nach dem UVP-G

Die Z 20 Anh 1 UVP-G erfasst Beherbergungsbetriebe samt Nebeneinrichtungen, die sich außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets befinden. Als Bsp für Beherbergungsbetriebe führt die Bestimmung demonstrativ Hotels oder Feriendörfer an. Für die UVP-Pflicht relevant sind die Bettenzahl und die Flächeninanspruchnahme. Weder der Begriff „Beherbergungsbetrieb“, noch die Begriffe „Nebeneinrichtung“, „Bettenzahl“ oder „Flächeninanspruchnahme“ werden definiert.

1. Beherbergungsbetriebe samt Nebeneinrichtungen

a) Beherbergungsbetriebe

Als Beherbergungsbetrieb sind nach der Rsp des Umweltsenats (US) nicht nur Hotelgebäude mit einem einzelnen Baukörper, sondern auch dezentral angelegte Hotelanlagen, Appartementanlagen sowie Fe-

Dr. *Stefan Lampert* ist Rechtsanwaltsanwärter der Schönherr Rechtsanwälte GmbH. Mag. *Wolfram Schachinger* ist Rechtsanwalt der WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG.

riensiedlungen zu verstehen.¹⁾ Unter den Begriff „Beherbergungsbetrieb“ fallen weder Krankenhäuser und Kuranstalten²⁾ noch generell sämtliche Unterkunftsstätten jedweder Art iSd § 1 Abs 3 MeldeG.³⁾ Demnach sollen zB Campingplätze – für die ein gesonderter UVP-Tatbestand besteht – und Schutzhütten nicht erfasst sein.

Dass unter „Beherbergungsbetrieben“ jedenfalls Hotels oder Feriendörfer zu verstehen sind, ergibt sich aus Z 20 Anh 1 UVP-G selbst. Unklar ist aber zB, ob die immer populärer werdenden „Serviced Apartments“ unter den Begriff „Beherbergungsbetrieb“ zu subsumieren sind. Diese „Serviced Apartments“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie zum einen möbliert sind und zum anderen ihre Vermietung mit den hotelüblichen Dienstleistungen wie bspw Wäsche- und Bügelservice, regelmäßige Reinigung usw kombiniert wird.

Die demonstrative Aufzählung in Z 20 Anh 1 UVP-G deutet uE jedenfalls darauf hin, dass der Begriff „Beherbergungsbetriebe samt Nebeneinrichtungen“ weit auszulegen ist.

Da das UVP-G nicht definiert, was unter einem Beherbergungsbetrieb zu verstehen ist, kann uE auf die GewO zurückgegriffen werden. Die Abgrenzung zwischen einem der GewO unterliegenden Beherbergungsbetrieb und der nicht der GewO unterliegenden bloßen Raumvermietung ist immer eine dem Einzelfall unterliegende Abwägungsfrage.

Der VwGH hat festgestellt, dass von Beherbergung jedenfalls dann gesprochen werden kann, wenn gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung der Räume damit üblicherweise im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden.⁴⁾ Das HöchstG hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass die Klärung der in Rede stehenden Fragen immer „unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls“ zu erfolgen hat.⁵⁾ So stellte der VwGH etwa klar, dass bei der Zurverfügungstellung von Schlafräumen und Bettzeug, das bei Bedarf gegen Bezahlung gereinigt wird, und einer einmal wöchentlichen Reinigung des ganzen Objekts eine unter die Gewerbeordnung fallende Beherbergung von Gästen vorliegt.⁶⁾

Dauermietverhältnisse hingegen, die in der bloßen Überlassung von Wohnräumen für einen in der Regel längeren, vielfach unbestimmten Zeitraum bestehen, sollen auf keinen Fall erfasst sein.⁷⁾

Ob es sich bei „Serviced Apartments“ um Beherbergungsbetriebe iSd Z 20 Anh 1 UVP-G handelt, ist uE somit insb danach zu beurteilen, ob eine kurzfristige Vermietung oder eine längerfristige Vermietung intendiert ist. Bei einer kurzfristigen Vermietung fallen „Serviced Apartments“ unserer Ansicht nach unter „Beherbergungsbetriebe“; bei einer längerfristigen Vermietung hingegen nicht. Hintergrund ist, dass die kurzfristige Vermietung von „Serviced Apartments“ mit jener bei einem Beherbergungsbetrieb, wie etwa einem Hotel, vergleichbar ist, während die langfristige Vermietung im Wesentlichen der Wohnraumvermietung entspricht. Ein Indiz für eine kurzfristige Vermietung ist sicherlich, wenn eine tageweise oder maximal wochenweise Miete möglich ist.

b) Nebeneinrichtungen

Unter Nebeneinrichtungen sind nach der Rsp des US Einrichtungen zu verstehen, die mit dem Beherbergungsbetrieb örtlich und betrieblich zusammenhängen und nicht die Qualifikation eigenständiger Vorhaben aufweisen.⁸⁾ Darunter könnten Seminarräume, Veranstaltungszentren, Sportanlagen oder Thermalzentren fallen.⁹⁾

Die vom US ausgesprochene Definition entspricht dem Grunde nach dem in der österr Rsp entwickelten Grundsatz der „Einheit der Anlage“.¹⁰⁾ Als Nebeneinrichtungen ist daher die Gesamtheit jener Einrichtungen anzusehen, die dem Zweck des Beherbergungsbetriebs gewidmet ist.¹¹⁾ Beherbergungsbetriebe samt Nebeneinrichtungen sind nach Z 20 Anh 1 UVP-G ein einheitliches Objekt. Dies ergibt sich daraus, dass nicht etwa die einzelnen Nebeneinrichtungen geeignet sind, einen UVP-pflichtigen Tatbestand zu begründen. Andererseits ist zu beachten, dass Beherbergungsbetriebe oft iZm anderen UVP-relevanten Vorhaben errichtet werden, sodass sich etwa die Frage stellt, ob ein Hotel Teil des UVP-pflichtigen anderen Vorhabens, zB eines Golfplatzes, ist oder umgekehrt. Hierbei handelt es sich keineswegs um eine rein semantische Frage, weil ein Beherbergungsbetrieb nur UVP-pflichtig ist, wenn er außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebiets liegt, was bei anderen Vorhaben für das Auslösen der UVP-Pflicht nicht erforderlich ist.

2. Geschlossenes Siedlungsgebiet

Z 20 Anh 1 UVP-G verlangt, dass sich der Beherbergungsbetrieb „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ befinden muss. Der Begriff „geschlossenes Siedlungsgebiet“ ist weder im Schrifttum noch in der einschlägigen Rsp umfassend erörtert worden. Zwar knüpfen einige Bestimmungen der österr Rechtsordnung an den Begriff „geschlossenes Siedlungsgebiet“ an, definieren ihn selbst aber nicht.¹²⁾

Im UVP-Bereich hat sich der US bereits mit dem Begriff „geschlossenes Siedlungsgebiet“ auseinandergesetzt. Wegweisend ist die E *Payerbach*, wonach unter einem „geschlossenen Siedlungsgebiet“ ein Gebiet zu verstehen ist, das durch eine dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnet ist, sodass eine zusammenhängende Verbauung entsteht, die sich sichtbar vom Umgebungs-

1) Vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 20 Rz 4.

2) VwGH 20. 2. 2007, 2005/05/0290; EuGH 30. 4. 2009, C-75/08, *Mellor* betr eine halbgeschlossene Krankenhausabteilung.

3) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 20 Rz 4 mwN.

4) Vgl VwGH 9. 11. 1962, Z 1613/61 Slg 5901 A (1962).

5) Vgl VwGH 29. 11. 1963, 1758/62.

6) VwGH 15. 9. 1992, 91/04/0041 Slg 13.694 A (1992).

7) VwGH 15. 9. 1992, 91/04/0041 Slg 13.694 A (1992).

8) US 16. 11. 2007, 5B/2007/14–7, *Wals-Siezenheim*.

9) US 16. 11. 2007, 5B/2007/14–7 Pkt 4.3.2.

10) Vgl *Bergthaler* in *Bergthaler/Weber/Wimmer*, UVP (1998) Kap III Rz 22.

11) *Gruber/Paliegge-Barfuß*, GewO⁷ § 74 Anm 22.

12) Vgl 33g Abs 2 WRG idF BGBl I 2003/82; § 5 Abs 1 Post-UniversitätsdienstV, BGBl II 2002/100.

bereich abhebt.¹³⁾ Dabei ist es ohne Belang, dass ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten, etwa durch öffentliche Verkehrsmittel, gemeinsame Ver- und Entsorgung, gemeinsame administrative Verwaltung bzw Betreuung durch verschiedene Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettung, Sicherheitspolizei etc), zusammenhängt und vernetzt ist.¹⁴⁾ Dieser Rsp des US folgend bedeutet, dass bei einem Vorhaben, welches am Rand einer Ortschaft auf derzeit noch unverbautem Gebiet geplant wird und somit der überwiegende Teil der Außengrenzen an unverbautes Gebiet angrenzt, von einem Vorhaben außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets auszugehen ist.¹⁵⁾ Es kommt daher – wiederum der Rsp des US folgend – auf das Verhältnis/die Lage der Außengrenzen des Vorhabens an.

Dennoch ist für die Frage, ob sich das geplante Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines „geschlossenen Siedlungsgebiets“ befindet, eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Unserer Ansicht nach reicht es nicht, lediglich anhand einer Außengrenzenbilanz festzustellen, ob der überwiegende Teil des Vorhabens an verbautes Gebiet angrenzt. Vielmehr sind alle Flächen, die dem Siedlungszweck dienen, so etwa auch Parkflächen, bei dieser Bilanz als „Siedlungsgebietsflächen“ anzusehen.

B. Parameter Bettenzahl

Eine UVP-Pflicht für einen „außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets“ befindlichen Beher-

bergungsbetrieb besteht dann, wenn entweder der Parameter „Flächeninanspruchnahme“ (im Grundtatbestand der lit a: 5 ha) oder der Parameter „Bettenzahl“ (im Grundtatbestand der lit a: 500 Betten) erfüllt ist. Eine UVP-Pflicht besteht nicht, wenn sich der Beherbergungsbetrieb im geschlossenen Siedlungsgebiet befindet; selbst dann, wenn einer der beiden oder beide Tatbestände überschritten werden.

1. Der Begriff „Bett“

Was ist ein Bett iS dieser Bestimmung? Diese Frage stellen sich sowohl Projektwerber als auch UVP-Behörde regelmäßig zB dann, wenn ein Beherbergungszimmer eine „aufklappbare“ Couch oder ein Schlafsofa aufweist oder aufklappbare Betten für Kleinkinder angeboten werden. Kann ein Bett auch als zwei Betten gewertet werden (zB Doppelbett, „King Size Bed“ usw)? Es bestehen keine einschlägigen Legaldefinitionen in der österr Rechtsordnung. Die Erläuterung schweigen dazu. Klare Judikatur und Literatur liegen nicht vor.

Eine denkbare Variante, den Begriff „Bett“ iS dieser Bestimmung zu verstehen, wäre, ein Bett aufgrund seiner Maße zu definieren: Ein Standardbett hat üblicherweise die Maße 90x200 cm. Der Kriterienkatalog für Appartementshäuser und Ferienwohnungen umschreibt ein Einzelbett mit den Maßen von mindestens 80 cm Breite und einer Länge zwischen 190 bis 200 cm.¹⁶⁾ Alle Betten, die diese Maße aufweisen oder zwischen diesen Maßen liegen, sind als Einzelbett iSd Kriterienkatalogs für Appartementshäuser und Ferienwohnungen anzusehen. In der Praxis führt die Diskussion zu teils bedenklichen Abgrenzungen. So wurde bspw in einem Fall festgehalten, dass „auch bei schmalen Doppelbetten (. . .) bei der angestrebten Kategorie nicht automatisch von zwei Betten ausgegangen werden [kann]“.¹⁷⁾ UE kann die „Hoteltkategorie“ nicht ausschlaggebend sein. Zutreffend ist wohl, dass „Bett“ iS dieser Bestimmung mit Person/Gast gleichzusetzen ist.

2. Das Dienstpersonal

Nicht selten stellt der Beherbergungsbetreiber im Beherbergungsbetrieb selbst oder aber in Nebeneinrichtungen Zimmer und somit Betten für seine Mitarbeiter zur Verfügung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Mitarbeiterbetten ebenfalls unter den Tatbestand der Z 20 Anh 1 UVP-G fallen. Die Mitarbeiterbetten, sei es im Beherbergungsbetrieb selbst oder in einer dazugehörigen Nebeneinrichtung, sind uE nicht zu berücksichtigen. Das Dienstpersonal ist im Regelfall langfristig, worunter mehrere Wochen oder Monate zu verstehen sind, im Hotelzimmer einquartiert. Die Unterbringung

13) US 16. 12. 1999, 9/1999/4–39, *Payerbach*; s auch *Altenburgerl Berger*, UVP-G Anh 1 Z 20 Rz 220.

14) US 16. 12. 1999, 9/1999/4–39, *Payerbach* Pkt 3.4.

15) Vgl *Randl/N. Raschauer*, Das „geschlossene Siedlungsgebiet“ im UVP-G 2000, RdU-UT 2007/12.

16) Kriterienkatalog 2015–2020 Appartementshäuser und Ferienwohnungen; nähere Infos unter www.hotelsterne.at

17) Bescheid v 8. 8. 2011, 20704–07/185/32–2011, *Hotel Pass Thurn*.

von Dienstpersonal im Beherbergungsbetrieb oder in der dazugehörigen Nebeneinrichtung ist uE eine Wohnnutzung, die vom UVP-pflichtigen Tatbestand der Z 20 Anh 1 UVP-G nicht erfasst ist.¹⁸⁾ Die Flächeninanspruchnahme dieser Übernachtungseinrichtungen ist freilich – selbst bei baulicher Trennung – mit zu berücksichtigen.

C. Parameter „Flächeninanspruchnahme“

Der Parameter der Flächeninanspruchnahme bereitet weniger Schwierigkeiten als jener der „Bettenzahl“. Ferner ist er auch bei Weitem nicht so praxisrelevant, weil dieser Parameter viel seltener erreicht wird. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.¹⁹⁾ Daher sind auch die Flächen für Parkplätze, Parkgaragen, Golfplätze oder Parks zu berücksichtigen.²⁰⁾ Bei der Flächenberechnung sind natürlich auch allfällige Nebeneinrichtungen zu berücksichtigen.²¹⁾

Eine Erweiterung der Flächeninanspruchnahme nach Maßgabe des § 3 a UVP-G, die EFP-pflichtig ist, kann nur dann vorliegen, wenn iZm dem Beherbergungsbetrieb eine weitere Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Wird hingegen auf bestehenden Flächen des Beherbergungsbetriebs ausgebaut, liegt keine Erweiterung vor.²²⁾

D. Abgrenzung zu anderen UVP-Tatbeständen

Nicht selten werden Hotelprojekte in Verbindung mit anderen Vorhaben errichtet wie insb Thermen, Golfplätze oder Freizeit- und Vergnügungsparks. Nachstehend wird eine Abgrenzung zu anderen in diesem Zusammenhang stehenden relevanten UVP-Tatbeständen vorgenommen:

1. Städtebauvorhaben gem Z 18 lit b Anh 1 UVP-G

Z 18 lit b Anh 1 UVP-G erfasst Städtebauvorhaben als eigenen UVP-pflichtigen Anlagentypus. Für Städtebauvorhaben iSd Z 18 Anh 1 UVP-G enthielt FN 3 a in ihrer ursprünglichen Fassung folgende Legaldefinition:²³⁾ Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionellen Bebauung mit Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze udgl. Diese Definition führte also in einer demonstrativen Aufzählung explizit auch „Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze“ udgl an.²⁴⁾

Bei Städtebauvorhaben ist – so die Ausführungen im Durchführungsroundschreiben²⁵⁾ – zu prüfen, ob einzelne Bauten oder Projektbestandteile für sich gesehen der UVP-Pflicht unterliegen, wie bspw ein Einkaufszentrum, Beherbergungsbetrieb oder Gewerbebetrieb. Die UVP für Städtebauvorhaben wird idR in planerischer und zeitlicher Hinsicht vor Ertei-

lung der Genehmigungen für einzelne Bauprojekte erfolgen. Nach den zutreffenden Ausführungen im Durchführungsroundschreiben ist eine UVP für die Errichtung einzelner Gebäude oder Gebäudeblocks im Rahmen eines Städtebauvorhabens durch einen Bauträger somit nicht mehr erforderlich, sofern nicht wiederum ein für sich UVP-pflichtiges Vorhaben wie zB ein Einkaufszentrum realisiert werden soll. IZm Hotels stellt sich daher die Frage, ob ein solches Hotel, wenn bereits eine Städtebau-UVp erfolgt ist, noch außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets liegt. Dies ist uE zu verneinen. Rund um das Hotel erfolgt ja eine, dem Städtebau-UVp-Genehmigungsbescheid entsprechende, Bebauung und somit eine Siedlungsgebiets-schaffung. Es ist uE insb auch nicht davon abhängig, ob die angrenzende Bebauung bereits erfolgt ist oder erst kurz bevorsteht.

2. Campingplätze gem Z 23 Anh 1 UVP-G

In gleicher Weise wie der hier maßgebliche Tatbestand für Beherbergungsbetriebe gem Z 20 Anh 1 UVP-G ist auch jener für Campingplätze gem Z 23 Anh 1 UVP-G strukturiert; auch Campingplätze sind nur „außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete“ UVP-pflichtig. Bei Campingplätzen wird aber auf die Stellplatzzahl und nicht auf die Bettenzahl abgestellt. Campingplätze ab 500 Stellplätzen sind UVP-pflichtig. Daher kann die Entscheidung, ob ein Campingplatz oder ein Beherbergungsbetrieb vorliegt, entscheidend sein, weil ein Stellplatz nicht nur Platz für ein Bett, sondern für zwei oder mehr Betten bietet. UE ist darauf abzustellen, ob der Betreiber lediglich den Stellplatz – für ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen – zur Verfügung stellt. Diesfalls liegt ein Campingplatz vor. Umgekehrt liegt uE ein Beherbergungsbetrieb vor, wenn auch die „Behausung“ selbst, zB Wohnwagen oder Zelt, zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fall wäre auf die Bettenzahl abzustellen. In der Praxis können sich insb bei Betrieben, die nicht nur reine Stellplätze, sondern auch „fixe“ Trailer/Wohnwägen vermieten, komplexe Abgrenzungsfragen stellen.

3. Freizeit- oder Vergnügungsparks gem Z 17 Anh 1 UVP-G

Wie der Tatbestand „Städtebauvorhaben“ enthält auch der Tatbestand „Freizeit- und Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze“ eine Legaldefinition.²⁶⁾ Die in FN 2 enthaltene Legaldefinition der

18) Vgl bereits die Ausführungen zur gewerberechtlichen Abgrenzung zwischen Beherbergungsbetrieb einerseits und reiner Wohnraum-miete andererseits.

19) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 20 Rz 7 mwN.

20) Begründung IA 168/A 21. GP.

21) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 20 Rz 7 mwN.

22) Vgl US 11. 6. 2010, 1A/2009/6–142, *Heiligenkreuz*.

23) BGBl I 2004/158 v 30. 12. 2004; vgl *Merl*, Das UVP-G 2000 nach den Novellen 2004 und 2005, RdU 2005/24 mwN.

24) Vgl *Randl/N. Raschauer*, RdU-UT 2007/12.

25) BMLFUW-UW.1.4.2/0013-V/1/2011 v 16. 2. 2011, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVP-G 2000).

26) *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G Anh 1 Z 17 Rz 3 mwN.

„Freizeit- und Vergnügungsparks“ enthält als zwingende Kriterien, dass es sich dabei um eine dauernde Einrichtung handeln muss, welche der Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern dient.²⁷⁾

Dieser Vorhabentyp beinhaltet gemäß FN 2 insb multifunktionale, der Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und eine funktionelle Einheit bilden.²⁸⁾

So werden etwa Thermen, die unter den Tatbestand fallen, Golfplätze, Stadien und klassische Freizeitparks oft in Kombination mit Hotels errichtet. Die Frage, welcher Vorhabenteil das eigentliche Vorhaben definiert, ist daher wesentlich. Beispielsweise kann es bei einem Vorhaben, das die Errichtung eines Hotels und eines Golfplatzes vorsieht, essentiell sein, ob der wesentliche (prägende) Vorhabenteil das Hotel oder der Golfplatz ist. Ein Hotel ist bereits ab 5 ha Flächeninanspruchnahme UVP-pflichtig, der Golfplatz hingegen erst ab 10 ha.

Aber auch die mit der UVP-G Nov 2005 neu eingeführte Z 17 lit c Anh 1 UVP-G, wonach die lit c als sog „Sondertatbestand“²⁹⁾ die Tatbestände der lit a und b verdrängt, wenn besondere Voraussetzungen vorliegen, kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Bei diesen besonderen Voraussetzungen han-

delt es sich um Vorhaben, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (zB Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden. Damit auch ein Beherbergungsbetrieb, wie etwa ein Hotel, von diesem Sondertatbestand umfasst ist, muss der Beherbergungsbetrieb wohl klar als Nebeneinrichtung von untergeordneter Bedeutung anzusehen sein und lediglich aufgrund des Ereignisses errichtet werden.

27) Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ Anh 1 Z 17 Rz 1 mwN.

28) Vgl Randl/N. Raschauer, RdU-UT 2007/12.

29) Vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G Anh 1 Z 17 Rz 11 mwN.

SCHLUSSSTRICH

Der UVP-Tatbestand „Beherbergungsbetriebe“ führt in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsschwierigkeiten und Diskussionen. Die faktische Entwicklung neuer „Beherbergungsformen“, wie etwa sog „Serviced Apartments“ führt zu weiteren Auslegungsfragen. Zudem wirft die Abgrenzung zu anderen UVP-Tatbeständen zahlreiche Fragen auf. Die Höchstgerichte werden damit wohl noch vielfach befasst werden.